

## § 2

(1) Der Zulieferer ist gegenüber dem Empfänger zur Übernahme einer Garantie für das Zuliefererzeugnis verpflichtet, wenn der Empfänger durch gesetzliche Bestimmungen zur Übernahme einer Garantie für sein Erzeugnis verpflichtet ist.

(2) Die Übernahme einer Garantie für das Zuliefererzeugnis erfordert, daß der Zulieferer alles unternimmt, die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu verbessern.

(3) Die Zweckbestimmung des Zuliefererzeugnisses sowie der Umfang der Garantie sind im Vertrag zu vereinbaren. Soweit das Zuliefererzeugnis für die bewaffneten Organe bzw. deren nachgeordnete Dienststellen, Betriebe oder Einrichtungen bestimmt ist, entfällt die Vereinbarung der Zweckbestimmung im Vertrag.

## § 3

(1) Zuliefererzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind solche Erzeugnisse, deren Funktion oder Haltbarkeit für das Enderzeugnis von so wesentlicher Bedeutung ist, daß ohne das Zuliefererzeugnis der gewöhnliche oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Enderzeugnisses nicht möglich ist.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission kann Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 festlegen.

## § 4

(1) Die Garantiefrist für das Zuliefererzeugnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Beginn der Garantiefrist für das Enderzeugnis vorgeschrieben ist. Bei Inbetriebnahme des Erzeugnisses vor diesem Zeitpunkt beginnt die Garantiefrist mit der Inbetriebnahme. Ist mit dem Empfänger des Enderzeugnisses im Vertrag ein früherer Beginn der Garantiefrist vereinbart, so beginnt die Garantiefrist für das Zuliefererzeugnis mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Garantiefrist für das Zuliefererzeugnis endet spätestens mit der Garantiefrist des Enderzeugnisses. Auf Verlangen eines Partners ist im Vertrag für die Garantie für das Zuliefererzeugnis eine Höchstfrist — gerechnet vom Tage der Entgegennahme des Zuliefererzeugnisses — zu vereinbaren.

## § 5

Garantieansprüche sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Eintritt des Garantiefalles auf unsachgemäße Behandlung des Erzeugnisses oder auf die Nichtbeachtung der übergebenen Betriebs- oder Bedienungsanweisung durch die Empfänger zurückzuführen ist;
- b) wenn die Empfänger ohne Zustimmung ihres Zulieferers Eingriffe in das Zuliefererzeugnis vorgenommen haben;
- c) wenn Einflüsse auf das Erzeugnis einwirken, die der vorgesehenen Behandlung oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechen.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft. Bereits abgeschlossene Verträge sind, soweit sie noch nicht erfüllt sind, entsprechend zu ergänzen.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

Berlin, den 8. September 1960

Der Minkferat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

St o p h  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

L e u s c h n e r  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. September 1960

Zur planmäßigen Steigerung und Sicherung der Qualität von Erzeugnissen wird folgendes verordnet:

## § 1

#### Die Aufgaben und Befugnisse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW)

CD Das DAMW ist das zentrale staatliche Organ für die Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik. Es hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Es führt die staatliche Gütekontrolle und die Prüfung aller Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks auf -der «Grundlage verbindlicher Standards und anderer Güte- und Prüfverfahren durch, bestimmt und überwacht die ordnungsgemäße Qualitätskennzeichnung dieser Erzeugnisse.
- b) Das DAMW organisiert das Prüfwesen auf dem Gebiet der industriellen und handwerklichen Produktion. Es trifft Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Güte der Erzeugnisse. Ferner obliegt ihm neben anderen zuständigen Organen die Kontrolle und Anleitung der Betriebe bei der Verbesserung und Festlegung des Sortiments einschließlich der Typenbereinigung und des Materialeinsatzes.
- c) Fortschrittliche Erfahrungen und Erkenntnisse von überbetrieblicher Bedeutung, die den Mitarbeitern des DAMW aus der Prüftätigkeit bekannt werden, sind den Leitern der zentralen staatlichen Organe zu melden.
- d) Das DAMW nimmt die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und Organen auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung wahr.
- e) In Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik stellt es Forderungen für die Bearbeitung von Entwicklungen.